



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Entwurf eines norddeutschen Strafgesetzbuches.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

eines Gutes weiß am besten, was demselben frommt, ob es besser von einem Sohne ungetheilt fortbewirthschaftet werden kann, oder von zweien getheilt, und wie hoch er belastet werden darf, ohne daß ein schwunghafter Betrieb unmöglich wird u. s. w.

Der Werth des Grundeigenthums ist notorisch während der letzten Generation sehr gestiegen, gleichwohl sind die Klagen der Grundeigenthümer jetzt allgemein. Das beruht nun allerdings auf gar mannigfachen Gründen, aber einer der wesentlichsten liegt in unserm Erbrecht, das Steigen der Bodenrente kann unmöglich Schritt halten mit der wachsenden Zahl derer, die davon als Rentner leben wollen. In den adligen Familien übernimmt meist der älteste Sohn das Gut, aber für die anderen Geschwister werden Hypotheken bis zu einem Betrag eingetragen, welcher jede gewinnreiche Bewirthschaftung unmöglich macht. Diesem ungesunden Zustande würde sehr bald abgeholfen werden, wenn man Freiheit lehtwilliger Verfügung für Immobilien gäbe und andrerseits das Recht aufhobe, durch Majorate, Fideicommissse und Substitutionen noch künftige Geschlechter zu fesseln. „Allein die freie Verfügung über das Grundeigenthum“, sagt Lette, „wozu ebensowohl die Verkleinerung wie die Vergrößerung desselben gehört, hebt das Princip der Ausgleichung und Versöhnung zwischen großem und kleinem Grundbesitz, zwischen Arm und Reich auf.“ Wir setzen hinzu: allein diese Freiheit wird uns dazu helfen, die politischen Gentlemen, die unabhängigen Gutbesitzer herauszubilden, deren wir so nothwendig bedürfen, wenn die Selbstverwaltung bei uns eine Wahrheit werden soll.

Der Entwurf eines norddeutschen Strafgesetzbuches.

Wie weit innerhalb wie außerhalb Deutschlands die Urtheile über den norddeutschen Bund und den Werth seiner Institutionen auseinander gehen mögen, so viel werden ihm auch seine erbitterten Gegner zugestehen müssen, daß er in der kurzen Zeit seines Bestehens für die Förderung der Rechtseinheit Deutschlands Außerordentliches geleistet hat. Die Raschheit und Energie, mit welcher der Bund von der ihm zustehenden gesetzgebenden Gewalt Gebrauch macht, hat bereits Besorgnisse wach gerufen, die in den Landtagsversammlungen der beiden größten Bundesstaaten zu lauten Demonstrationen geführt haben. Während man sich in Dresden noch damit begnügt, durch ein „bis hierher und nicht weiter“ den Bund warnend an die Grenzen

zu erinnern, die er nicht überschreiten dürfe, unternimmt in Berlin Herr Graf zur Lippe ihn vor das Forum des preußischen Herrenhauses zu citiren um ihm zu beweisen, daß er seine Grenzen bereits rechtswidrig überschritten habe. Die Bundesgewalt und der Reichstag werden sich schwerlich durch die Aussicht auf einen möglichen Conflict mit dem preußischen Herrenhause oder der sächsischen ersten Kammer davon abhalten lassen, auf dem betretenen Wege rüstig vorwärts zu gehen, und dazu ist alle Aussicht vorhanden, denn an demselben Tage, an welchem das in der letzten Session des Reichstages zum Abschlusse gebrachte wichtige Gesetzeswerk, die Gewerbeordnung, ins Leben trat, versammelten sich in Berlin die Mitglieder der Commission, welche vom Bundesrathе berufen ist, für die nächste Reichstagsession ein Gesetzbuch von hervorragender Bedeutung, ein norddeutsches Strafgesetzbuch, vorzubereiten. So steht es also in naher Aussicht, sich erfüllen zu sehen, was die Wissenschaft von jeher gewünscht und gehofft, was sich mehr und mehr als praktisches Bedürfniß erwiesen hat und was eine nothwendige Consequenz der nationalen Einheit ist. Davon kann gewiß nicht mehr die Rede sein, die Frage noch einmal ernstlich erörtern zu wollen, ob es überhaupt an der Zeit sei, auf dem Gebiete des Strafrechtes die particularistische Zersplitterung auszurotten, denn diejenigen, welche diese Frage verneinen möchten, sind die Gegner der deutschen Einheit überhaupt, und sie werden nur durch die Thatsache der bestehenden Einheit allmählig bekehrt werden können. Nur um die Erwägung kann es sich jetzt noch handeln, welche Wege einzuschlagen sind, damit dem Bedürfnisse der Rechtseinheit nicht bloß in formaler Weise genügt, sondern zugleich ein Werk geschaffen werde, das auch seinem Inhalte nach dem Bildungsstande, dem rechtlichen und sittlichen Bewußtsein des deutschen Volkes, der Würde der deutschen Rechtswissenschaft, und der hervorragenden politischen Stellung Deutschlands entspricht.

Es ist schon früher von einem hervorragenden Criminalisten mit Recht ausgesprochen worden, daß für ein solches Werk ein nur im Sinne des alt-preußischen Beamtenthums gearbeiteter Entwurf nicht die richtige Basis sein würde. Andererseits konnte aber auch darüber nicht füglich ein Zweifel sein, daß der Entwurf sich an den gegebenen Text eines deutschen Strafgesetzbuches anzulehnen habe, und daß kein anderer, als der des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 zu wählen sei. Dafür sprach der Umstand, daß in Deutschland das Herrschaftsgebiet des preußischen Strafgesetzbuches das bei weitem größte ist, es sprach dafür der, trotz aller zu verbessernden Mängel, nicht zu verkennende innere Werth desselben, der sich auch in dem weitreichenden Einflusse kundgibt, den es seit 1851 selbst über die Grenzen Deutschlands hinaus auf die Strafgesetzgebung ausgeübt hat, sowie endlich das einer neuen Redaction sich anbietende, in der Praxis und in wissenschaftlichen Arbeiten

angesammelte, höchst umfangreiche Material. Eine genügende Berücksichtigung dessen, was die neuere Gesetzgebung innerhalb wie außerhalb Deutschlands geleistet hat, war damit nicht ausgeschlossen. Der am 1. October zusammengetretenen Commission dient aber nicht das preußische Strafgesetzbuch selbst, sondern ein auf Ersuchen des Bundeskanzlers im preußischen Justizministerium angefertigter Entwurf zur Grundlage ihrer Berathungen, ein Entwurf, den man im Wesentlichen als eine neue Redaction des preußischen Strafgesetzbuches wird bezeichnen können. Daß dieser Entwurf im Laufe eines Jahres zum Abschlusse gebracht werden konnte, ist ein neuer Beweis dafür, mit welchem Fleiße und welcher Energie seit dem Scheiden des Grafen zur Lippe die Gesetzgearbeiten im preußischen Justizministerium betrieben werden. Aber nicht bloß möglichst rasch, sondern auch in einer Weise, welche die ihr in der Tagespresse vielfach zu Theil gewordene Anerkennung vollauf verdient, hat sich das Leonhardt'sche Ministerium der ihm gestellten wichtigen Aufgabe entledigt. Jedenfalls wird man dem Entwurfe, wie wenig er seinen preußischen Ursprung verleugnet, den Vorwurf, nur im Sinne des altpreußischen Beamtenthums gearbeitet zu sein, eine ungebührlich particularistisch preußische Färbung an sich zu tragen, nicht machen dürfen.

Auf eine nähere Besprechung des Entwurfes einzugehen ist nicht unsere Absicht, nur wird gewiß die seinen Autoren gebührende Anerkennung nicht beeinträchtigt, wenn wir die Ueberzeugung aussprechen, daß der Entwurf noch sehr vielfacher Correcturen bedarf, bevor er Gesetzeskraft erlangen kann, und zwar handelt es sich dabei nicht bloß um Verbesserung von Einzelheiten, die sich im Einzelnen erledigen lassen, sondern auch um Fragen, die in anderem Sinne als in dem des Entwurfes entschieden eine tiefgreifende Umarbeitung des ganzen Entwurfes bedingen würden. Diese unter sachkundigen Männern viel verbreitete Ueberzeugung veranlaßt uns, die Warnung vor einer den Erfolg gefährdenden übergroßen Eile auszusprechen.

Der aus den Berathungen der Commission hervorgehende Entwurf soll dem Reichstage in seiner nächsten Session zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Darum ist der Commission für ihre Arbeiten ein Zeitraum von etwa drei Monaten zugemessen worden, aber es verlautet bereits, daß sie ihr Werk wohl in noch kürzerer Zeit erledigen werde. Es versteht sich nun gewiß von selbst, daß ganz abgesehen von der formalen, verfassungsmäßigen Nothwendigkeit der Zustimmung des Reichstages, die Mitwirkung desselben auch in materieller Beziehung ganz unentbehrlich ist, soll das wichtige Gesetzeswerk zu einem ersprießlichen Abschlusse gebracht werden. Wird man uns vorwerfen, die Leistungsfähigkeit und Autorität des Reichstages zu gering anzuschlagen, wenn wir gleichwohl behaupten, daß für ein norddeutsches Strafgesetzbuch die Beschlußfassung des Reichstages über eine

von den Regierungen ausgehende Vorlage uns unzulänglich erscheint? Wir dürfen uns in dieser Beziehung auf die Behandlung berufen, welche früherhin alle umfangreicheren Gesetzentwürfe, in denen das juristisch-technische Element eine gleich hervorragende Rolle spielte wie in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches, ganz naturgemäß erfahren haben. Man hat es bei dergleichen Gesetzen stets für nothwendig erachtet, die ersten Entwürfe der eingehenden Kritik sachkundiger Theoretiker und Practiker anheim zu geben, um erst nach Sichtung, Prüfung und Verwerthung des so gewonnenen Materials die Entwürfe den parlamentarischen Versammlungen zur entscheidenden Beschlußfassung vorzulegen. Die parlamentarischen Versammlungen selbst werden sich zwar stets die entgeltige Entscheidung über die Fragen von fundamentaler den ganzen Charakter des Gesetzbuches bestimmender Bedeutung vorbehalten müssen, aber sie werden, wenn nicht statt eines wohl geordneten Ganzen ein aus disparaten Elementen zusammengeflicktes Stückwerk herauskommen soll, auch nicht früher an die Kritik des Einzelnen gehen dürfen, als bis jene Fragen zu klarer, fester Entscheidung gelangt sind, und werden sich bei dieser Kritik selbst, wie es immer geschehen ist, bescheiden müssen, der Autorität der Sachverständigen gegenüber mit großer Vorsicht und Enthaltensamkeit zu verfahren. Ist doch, wie bekannt, der Entwurf des preußischen Strafgesetzbuchs von den Kammern in der von den Commissionen vorgeschlagenen Fassung nach kurzer Debatte en bloc angenommen worden. Wenn aber die Volksvertretung, wie es bei solchen Gesetzentwürfen unvermeidlich ist, in vielen Beziehungen sich damit beruhigen soll, dem Urtheile der Sachverständigen gefolgt zu sein, so wird auch der Entwurf in vollem Maße als ein von der Autorität der Wissenschaft und reifer, practischer Erfahrung getragener erscheinen müssen. Das preußische Strafgesetzbuch hat eine fast unabhsehbare Reihe von Stadien der Berathung im Schooße des Ministeriums, des Staatsrathes, ständischer Versammlungen und in der öffentlichen Discussion durchlaufen, um nach 25jähriger Vorarbeit endlich durch die Beschlüsse des Landtages festgestellt zu werden. Wir sind weit entfernt, ein solches Beispiel sorgfamer Vorbereitung zur Nachahmung zu empfehlen. Aber zwischen solcher Langsamkeit und der Eile, mit welcher man die Feststellung eines norddeutschen Strafgesetzbuches betreibt, möchte doch leicht ein Mittelweg zu finden sein.

Der im Justiz-Ministerium angefertigte Entwurf ist allerdings im Laufe des August veröffentlicht worden. Damit war der Tagespresse Gelegenheit gegeben, ihren Lesern einige Mittheilungen über den Entwurf zu machen, um einige da und dort tadelnde, vielfach aber anerkennende Bemerkungen beizufügen. Daß die zum 1. October nach Berlin berufene Commission schon irgend eine ernste kritische Erörterung des Entwurfes vorfinden würde, konnte man unmöglich erwarten. Sollte aber auch die Zeit bis zum Beginn der

nächsten Reichstags-Session von einigen sachkundigen Criminalisten noch benutzt werden, um wenigstens einige der wichtigeren Punkte, in welchen die Bestimmungen des Entwurfes gerechte Bedenken erregen, einer näheren Prüfung zu unterwerfen, so würden solche kritische Arbeiten jedenfalls für das Stadium der Berathung, in welchem sie vor allem nutzbar gemacht werden müßten, zu spät kommen.

Es scheint also, daß man der wissenschaftlichen Kritik und des Beirathes der Practiker glaubt entrathen zu können. Oder meint man vielleicht, daß in dieser Beziehung allen Anforderungen durch die Berathungen der jetzt in Berlin versammelten Commission genügt sei? Schon die geringe Zahl ihrer Mitglieder zeigt, daß es bei ihrer Zusammensetzung wohl weniger darauf ankam, für eine möglichst vielseitige Prüfung des Entwurfes, als für einen möglichst raschen Abschluß der Berathungen Sorge zu tragen. Aber auch die Art ihrer Zusammensetzung mußte Aufsehen erregen. Man hätte erwarten dürfen, in der Commission die juristischen Facultäten irgendwie vertreten zu sehen, und daß sie völlig übergangen worden sind, mußte unvermeidlich als ein wenig günstiges Zeugniß des Ansehens empfunden werden, dessen sich die Bestrebungen und Leistungen der Strafrechts-Wissenschaft in den maßgebenden Kreisen zu erfreuen haben. Es ist nun freilich eine längst bekannte Thatsache, daß die Professoren bei den Practikern, gewiß nicht ohne allen Grund in dem Rufe stehen, unpractische Doctrinäre zu sein, mit denen man darum jede gemeinsame Thätigkeit möglichst zu vermeiden sucht. Wir würden in der Ueberzeugung, daß bei dem in Deutschland nun einmal gegebenen Verhältnisse von Theorie und Praxis, die Vertreter der Rechtswissenschaft an ihrem Schreibtische für den Entwurf vielleicht mehr und Besseres zu leisten vermögen, als in dem Conferenzzimmer des Justiz-Ministeriums, sehr geneigt sein, über den gerügten Mangel in der Zusammensetzung der Commission hinwegzusehen, wenn nur nicht durch die Eile, mit der Beginn und Fortgang ihrer Berathungen betrieben werden, jede Möglichkeit abgeschnitten wäre, auf die Stimmen zu achten, welche sich etwa aus dem Kreise der gelehrten Criminalisten vernehmen lassen möchten. Aber selbst unter der Voraussetzung, daß nur practische Juristen zu berufen waren, wird man sich schwerlich mit der Zusammensetzung der Commission völlig einverstanden erklären können. Die in die Commission berufenen Männer genießen ohne Ausnahme den Ruf hervorragender Juristen und wir sind weit entfernt, diesen wohlverdienten Ruf irgend in Zweifel zu ziehen. Ob sie ebenso alle und ohne Ausnahme durch ihre Antecedentien berufen erscheinen, vor allen Anderen bei den Berathungen über ein norddeutsches Strafgesetzbuch mitzuwirken, wird sich eher bezweifeln lassen. Vielleicht sind diese Zweifel unbegründet, aber es scheint uns schon ein Fehler zu sein, daß man eine Wahl traf, welche

solche Zweifel aufkommen läßt. Jedenfalls steht die auffallende Thatsache fest, daß diejenigen preussischen wie nichtpreussischen Practiker, welche man in competenten Kreisen allseitig als die nicht zu entbehrenden Mitglieder der zu berufenden Commission betrachtete, von ihr ausgeschlossen geblieben sind. Wir müssen es daher aussprechen, daß die in Berlin tagende Commission weit entfernt ist, den imponirenden Eindruck zu machen, welcher erforderlich wäre, wenn ihre Berathungen einigen Ersatz dafür gewähren sollten, daß eine ihnen vorangehende öffentliche Discussion des Entwurfes abgeschnitten wurde. Der vorherrschende Eindruck ist der, daß es darauf ankommt, dem preussischen Entwurfe durch die Beschlüsse der Commission möglichst schnell die Signatur eines deutschen auszudrücken.

Ob es der Commission gelingen wird, durch ihre Beschlüsse den Entwurf so zu gestalten, daß alle Besorgnisse, welche sich an seine gegenwärtige Gestalt und die Art seiner Behandlung knüpfen, niedergeschlagen werden, bleibt abzuwarten. Sollte es nicht der Fall sein, so hoffen wir, daß der Reichstag, der auf ein Prüfen und Amendiren der einzelnen Gesetzes-Paragraphen erst eingehen kann, wenn er den Entwurf durch die vorher erzielte volle Verständigung über alle Fragen von principieller Bedeutung dazu reif erachtet, es vorziehen wird, die doch sicher nicht unerträglichen strafrechtlichen Zustände Norddeutschlands noch ein Jahr länger fortbestehen zu lassen, als dazu mitzuwirken, daß in übergroßer Eile ein unreifes Werk geschaffen werde.

Holländische Correspondenz.

Harlem, Anfangs October 1869.

Vor einigen Monaten schrieb ich Ihnen, daß bei uns zu Lande noch ein allgemeines Mißtrauen gegen die Absichten Preußens, ein Unmuth über die Veränderungen in Deutschland, herrsche. Ich theilte Ihnen mit, wie aus unserer Tagespresse eine schwer verholene Abneigung gegen unsere südöstlichen Nachbarn herauszulesen sei, und wie man sich im allgemeinen noch nicht an die neuen deutschen Zustände gewöhnen können, ja selbst noch Furcht vor preussischen Annexionsplänen hege. Verfolgt man aber eine seit einigen Wochen in unsern Zeitungen geführte Polemik, dann sollte man glauben, es habe seit ganz kurzer Zeit ein bedeutender Umschwung in der öffentlichen Meinung stattgefunden. Ist das wirklich der Fall, oder werden einige Erscheinungen die darauf schließen lassen überschätzt? Eine kurze Mittheilung